

Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Eningen unter Achalm

01. September 2020

Vorwort	1
1. Aufgaben	2
2. Anmeldung und Aufnahme	2
3. Abmeldung und Kündigung	3
4. Besuch der Kindertageseinrichtung, Betreuungszeiten, Schließzeiten und Ferien	4
5. Betreuungsentgelt	5
6. Aufsicht	5
7. Versicherungen	6
8. Haftung	6
9. Regelung im Krankheitsfall	6
10. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft	7
11. Datenschutz	7
12. Verbindlichkeit	7
13. Inkrafttreten	8

Vorwort

Die Gemeinde Eningen betreibt Kindertageseinrichtungen. Für die Arbeit in diesen Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz SGBVIII, Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG) Baden-Württemberg, Orientierungsplan für die baden-württembergischen Kindergärten in ihrer jeweils geltenden Fassung und diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen maßgebend.

Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz werden diese Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Kindertageseinrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Kindertageseinrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Mit der Anmeldung und der Aufnahme Ihres Kindes in eine unserer Kindertageseinrichtungen erkennen Sie diese Ordnung sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

1. Aufgaben



- 1.1. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- 1.2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter*innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik der frühen Kindheit sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.3. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht und folgt dem Grundgedanken der Inklusion. Die Kindertageseinrichtung wird privat-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben

2. Anmeldung und Aufnahme



- 2.1. In die Kinderkrippe können Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, in den Kindergarten Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Schuleintritt aufgenommen werden, jeweils soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Eningen unter Achalm haben. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, sofern möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes in der Kindertageseinrichtung bedarf einer Fördervereinbarung der Erziehungsberechtigten mit dem Träger.
- 2.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Einbeziehung der Frühberatung/Frühförderstellen sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGBXII ist erwünscht. Die Abstimmung mit der Einrichtung und die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten sind erforderlich.
- 2.3. Die Antragsstellung zur Aufnahme sowie die Anmeldung in einer Kindertageseinrichtung erfolgt mit den erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde Eningen. Der Antrag auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung (unter drei Jahren) wird spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin zur Begründung des Rechtsanspruches empfohlen. Für den Kindergarten sollte der Antrag auf Aufnahme möglichst zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Kindergartenjahr vorliegen. Anmeldungen im laufenden Kindergarten-/Krippenjahr können nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze vorhanden sind.
- 2.4. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Platzes in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt gemäß Platzkapazität und der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platzzahl.

- 2.5. Der Träger legt mit den pädagogischen Fachkräften und Leitungen die Grundsätze über die Aufnahme und Eingewöhnung der Kinder in die Kindertageseinrichtung fest.
- 2.6. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen.
- 2.7. Die Aufnahme kann nur nach Vorlage der „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, inklusive Impfberatung und gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen“ gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Unterzeichnung des Aufnahmevereinbarung erfolgen.
- 2.8. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung und der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Dies erleichtert, bei Krankheit des Kindes, Notfällen oder Nachfragen die Erreichbarkeit.

3. Abmeldung und Kündigung



- 3.1. Die Abmeldung vom Besuch einer Kindertageseinrichtung muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde erfolgen. Für Schulanfänger gelten abweichende Regelungen (vgl.5.3.). Eine Abmeldung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 3.2. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kindergartenkind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergarten Träger ist über den Schuleintritt jedoch rechtzeitig vorab zu informieren.
- 3.3. Bei einem gewünschten Wechsel von einer kommunalen Kinderkrippe in einen kommunalen Kindergarten muss erneut rechtzeitig ein Antrag auf Aufnahme/eine Anmeldung des Kindes bei der Verwaltung der Gemeinde erfolgen.
- 3.4. Der Wechsel eines Betreuungsbausteines oder einzelner Tage innerhalb eines Betreuungsbausteines ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsanfang möglich, sofern die Einrichtung über ausreichend Platz- und Personalkapazität verfügt. Die Meldung erfolgt nach Absprache mit der Leitung schriftlich bei der Verwaltung der Gemeinde.
- 3.5. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtungen ist aus schwerwiegenden Gründen möglich. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall nach einem Vermittlungsgespräch zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger und der Leitung.
- 3.6. Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung, der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des monatlichen Betreuungsentgeltes über zwei aufeinander folgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung,

- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung nach einem vom Träger anberaumten Vermittlungsgespräch.
- e) Verlegung des Hauptwohnsitzes

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. *Besuch der Kindertageseinrichtung, Betreuungszeiten, Schließzeiten und Ferien*



- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Damit die Bildungsangebote für das einzelne Kind und /oder die Gruppe sinnvoll gestaltet werden können, weist die Kindertageseinrichtung Kernzeiten aus.
- 4.2. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung umgehend zu benachrichtigen. Vor der Wiederaufnahme des Besuchs ist eine Meldung ebenso erforderlich.
- 4.3. Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Kindertageseinrichtung und der in dieser Ordnung vorgesehenen sonstigen Schließzeiten geöffnet. Änderungen der Betreuungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- 4.4. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach dem in der Aufnahmevereinbarung mit dem Träger vereinbarten Betreuungsbaustein. Eine Betreuung außerhalb des vereinbarten Betreuungsbausteines ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4.5. Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Die Kinder sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.
- 4.6. Das Betriebsjahr (Krippen-/Kindergartenjahr) in einer Kindertageseinrichtung beginnt grundsätzlich am 1. September und endet zum 31. August.
- 4.7. Die Ferien werden vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirats festgelegt.
- 4.8. In der Regel finden jährlich zwei pädagogische Tage für alle pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung statt. Die Kindertageseinrichtung ist an diesen Tagen geschlossen. Die Schließtage werden im Ferienplan mit bekannt gegeben.
- 4.9. Die Bekanntgabe aller planbaren Schließtage erfolgt schriftlich und/oder mit Aushang so frühzeitig wie möglich.
- 4.10. Die pädagogischen Fachkräfte sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung gefunden werden, wird die Kindertageseinrichtung bzw. werden einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 4.11. Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderungen) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten hiervon baldmöglichst unterrichtet.
- 4.12. Außerhalb der üblichen Ferien unabwendbare weitere Schließtage werden möglichst frühzeitig schriftlich und/oder mit Aushang angekündigt.

5. *Betreuungsentgelt*



- 5.1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird ein Betreuungsentgelt erhoben. Die Betreuungsentgeltregelung kann in der Verwaltung, der Kindertageseinrichtung oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Höhe des Entgeltes wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt. Eine Änderung des Entgeltes oder die Umstellung auf ein anderes Berechnungssystem bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.
- 5.2. Das Betreuungsentgelt wird in zwölf Monatsbeträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbetrag erhoben. Die Beträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des laufenden Monats zu entrichten
- 5.3. Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung/Abmeldung zu entrichten. Für Schulanfänger ist das Benutzungsentgelt im Jahr des Schuleintritts bis zum 31.08. zu begleichen. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist das Benutzungsentgelt bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- 5.4. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende der Kündigungsfrist (vier Wochen zum Monatsende) zu entrichten.
- 5.5. Schuldner des Benutzungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

6. *Aufsicht*



- 6.1. Die pädagogischen Fachkräfte der jeweiligen Kindertageseinrichtung sind während der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 6.2. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind rechtzeitig und ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 6.3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht des Personensorgeberechtigten beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 6.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

7. Versicherungen



- 7.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 7.2. Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

8. Haftung



- 8.1. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 8.2. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Regelung im Krankheitsfall



- 9.1. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- 9.2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht der Kindertageseinrichtung, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- 9.3. Über die Regelungen des IfSG sind die Erziehungsberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Das Merkblatt zur Belehrung in seiner jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung. Die Bestätigung der Kenntnisnahme erfolgt durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten in der Aufnahmevereinbarung.
- 9.4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger/die Leitung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- 9.5. In Einzelfällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnet Medikamente oder Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung eines Facharztes verabreicht.

10. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft



- 10.1. Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlichen zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Die Beteiligung erfolgt gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg und den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte in den jeweils gültigen Fassungen.
- 10.2. Zum Wohle und zur Förderung des Kindes ist eine konstruktive Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften erforderlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen sowie der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.
- 10.3. Ein Einblick der Erziehungsberechtigten in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitation sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung kann in Absprache und mit Zustimmung der Leitung ermöglicht werden.
- 10.4. Anregungen und Rückfragen von Erziehungsberechtigten sind erwünscht. Verfahrensabläufe hierzu sowie Vorgehensweisen zum Kinderschutz werden von der Leitung/dem Träger oder in der pädagogischen Konzeption erläutert.

11. Datenschutz



- 11.1. Zur Anmeldung und Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren, Löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2. Für den gesetzlichen Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes laut Orientierungsplan BW und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegesprächs oder der Entwicklungsgespräche vorgestellt werden.
- 11.3. Das Merkblatt zum Datenschutz in seiner jeweils gültigen Fassung wird den Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ausgehändigt. Der Erhalt des Merkblattes wird durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf dem Antrag auf Aufnahme und der Aufnahmevereinbarung bestätigt.

12. Verbindlichkeit



- 12.1. Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung des Kindes ausgehändigt und durch deren Unterschrift in der Aufnahmevereinbarung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Erziehungsberechtigten begründet.

13. Inkrafttreten



13.1. Diese Ordnung für Kindertageseinrichtungen tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

13.2. Mit Inkrafttreten der Ordnung für Kindertageseinrichtungen gemäß vorstehendem Absatz 1 verlieren die bisherigen Kindergartenordnungen der Gemeinde Eningen unter Achalm ihre Gültigkeit.

Eningen unter Achalm, 23.07.2020

Alexander Schweizer
Bürgermeister